

REVISTA INTERNACIONAL DE DERECHO ROMANO

**KODIFIKATION DES PRIVATRECHTS IN UNGARN UND
DIE TRADITION DES RÖMISCHEN RECHTS**

**CODIFICATION OF PRIVATE LAW IN HUNGARY AND THE
TRADITION OF ROMAN LAW**

Gábor HAMZA

**Universitätsprofessor, ordentliches Mitglied der Ungarischen Akademie
der Wissenschaften**

“Eötvös Loránd” Tudományegyetem (Budapest)

gabor.hamza@ajk.elte.hu

I. Das ungarische Zivilgesetzbuch von 1959 und seine Reformen

1. Das erste ungarische Zivilgesetzbuch (auf Ungarisch: *Polgári Törvénykönyv*, abgekürzt: *Ptk*) wurde im Jahre 1959 verabschiedet. Die Kodifikationskommission wurde vom Ministerrat im Dezember 1953 ins Leben gerufen. Unter ihren Mitgliedern befanden sich die Repräsentanten der folgenden Einrichtungen: die Lehrstühle für Zivilrecht der drei juristischen Fakultäten der Universitäten Budapest, Pécs und Szeged, der Lehrstuhl für Recht der Wirtschaftsuniversität Budapest, die zivilrechtliche Abteilung des Staats- und Rechtswissenschaftlichen Instituts der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, der Oberste Gerichtshof und die Oberste Staatsanwaltschaft sowie Vertreter des Justizministeriums.

Der (erste) Entwurf (auf Ungarisch: *tervezet*) wurde im September 1956 fertiggestellt. Nachdem im Frühjahr 1957 eine vom Justizminister aufgestellte engere Kommission die prinzipiellen Fragen des Entwurfs überprüft hatte, entstand der modifizierte Entwurf des Jahres 1957. Dieser Entwurf wurde veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Der Text des endgültigen Entwurfes, der wieder von einer Kommission des Justizministeriums angefertigt worden war, wurde im Jahre 1959 dem Parlament als Gesetzesentwurf vorgelegt und noch

im selben Jahre verabschiedet. Das ungarische Zivilgesetzbuch ist am 1. Mai 1960 in Kraft getreten.

2. Das ZGB spiegelt auch in seiner ursprünglichen Fassung trotz seines durch die sozialistische Ideologie geprägten Grundcharakters unter anderem den Einfluss des schweizerischen Zivilgesetzbuches, des schweizerischen Obligationenrechts, des deutschen BGB und des Entwurfes des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches (auf Ungarisch: *Magánjogi törvényjavaslat*, abgekürzt: *Mtj.*) aus dem Jahre 1928 wider. Von den Zivilgesetzbüchern der sozialistischen Staaten berücksichtigten die Kommissionsmitglieder das Zivilgesetzbuch Sowjetrusslands vom Jahre 1922, das tschechoslowakische Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1950, den Entwurf des polnischen Zivilgesetzbuches aus dem Jahre 1955, das bulgarische Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge vom Jahre 1950 und das bulgarische Gesetz über das Eigentum vom Jahre 1951.

Das ungarische ZGB vom Jahre 1959 hat keinen Allgemeinen Teil, sondern nur in sieben Paragraphen gegliederte einleitende Bestimmungen. Der Kodex gliedert sich in die folgenden Teile: Einleitende Bestimmungen, Personenrecht (Der Mensch als Rechtssubjekt; Der Staat als Rechtssubjekt; Die juristischen Personen; Der zivilrechtliche Schutz der Personen), Eigentum, Schuldrecht, Erbrecht und Schlussbestimmungen. In vielen Rechtsinstituten spiegelt sich der unmittelbare Einfluss des römischen Rechts wider.

Das ZGB verwendet weder den Begriff des Sachenrechts noch den der beschränkten dinglichen Rechte. Gleichwohl ist der Inhalt der verschiedenen Formen des Eigentums (wie staatliches Eigentum, kooperatives Eigentum, das sog. „persönliche Eigentum“ und das in beschränktem Maße bestehende Privateigentum) durch die vom römischen Rechtsgelehrten (*iurisconsultus*) Ulpianus am Anfang des dritten nachchristlichen Jahrhunderts entwickelte These über die Teilberechtigungen des Eigentümers (*uti, frui, habere, possidere, abuti*) geprägt.¹ Im Bereich des Besitzrechts kannte das ungarische ZGB nur die *possessio civilis*, nicht aber die *possessio naturalis (detentio)*. Der possessorische Besitzschutz war also im Gesetz ursprünglich nicht geregelt, wurde aber später in der richterlichen Praxis anerkannt. Bei der Eigentumsübertragung folgt das ZGB dem Traditionsprinzip: Neben dem Rechtsgrund (*causa* bzw. *titulus*) wird auch die Übergabe der Sache (*traditio*) verlangt. Die Ersitzung (*usucapio*) war aber nicht dem römischen Recht nachgebildet, weil das ungarische ZGB hierfür nur eine ersitzbare Sache (*res habilis*), aber keine Gutgläubigkeit (*bona fides*) und keinen Rechtsgrund (*iustus titulus*) voraussetzte. Die Dienstbarkeiten (*servitutes*) werden als selbständige Nutzungsrechte anerkannt.

¹ Siehe: A. FÖLDI – G. HAMZA: A római jog története és institúciói. (*Geschichte und Institutionen des römischen Rechts*) 19. erw. und verb. Aufl. Budapest 2014. S. 289–290.

Der Schuldrechtliche Teil (Teil IV) des ZGB folgt insofern dem Pandektensystem bzw. der Pandektenstruktur, als er sich aus einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil zusammensetzt. Gleichwohl wird im Gegensatz zum deutschen BGB die Einteilung in einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte verworfen. Die Redaktoren des ZGB folgten im Vertragsrecht der Erklärungstheorie. Gemäß der *regula Catoniana* kann man sich unbegrenzt auf die Nichtigkeit eines Vertrags berufen. Das Pfandrecht wird als Sicherung der Obligationen ebenfalls im Rahmen des Schuldrechts behandelt, wobei das *pignus Gordianum* (Pfandrecht bei Dauerschuldverhältnissen) anerkannt ist. Römischrechtlich beeinflusst ist auch die Regelung der verschiedenen Naturalobligationen (z.B. Forderungen aus Spiel und Wette). Innerhalb des Schuldrechts (in Kapitel XXXV) wurden auch die Planverträge (auf Ungarisch: *teroszerződések*) geregelt. Dieses Kapitel wurde aber nach der Wirtschaftsreform im Jahre 1968 (Neuer Wirtschaftlicher Mechanismus, auf Ungarisch: *új gazdasági mechanizmus*) nicht mehr angewandt und im Jahre 1977 auch formal außer Kraft gesetzt.

Das ungarische Erbrecht wurzelt weitgehend im römischen Recht bzw. in der römischrechtlichen Tradition. Das ungarische ZGB kennt jedoch nur die *ipso iure*-Erbfolge, nicht aber – wie z.B. das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) – die *hereditas iacens*.

3. Das ungarische Zivilgesetzbuch wurde allmählich – bereits im Jahre 1967 und im Jahre 1977, aber vor allem nach dem politisch-ökonomischen Systemwechsel – von den von der sozialistischen Ideologie geprägten Bestimmungen bereinigt und mit den Erfordernissen der Marktwirtschaft in Einklang gebracht. Während einige Modifikationen des ZGB in seinem Grundcharakter veränderten (so z.B. das Gesetz 1991:XIV und das Gesetz 1993:XCII), betrafen anderen Änderungen lediglich einzelne Rechtsinstitute. Im Gesetz 1991:XIV wurden die Nichtigkeit der sittenwidrigen Verträge (*contractus contra bonos mores*) und das Prinzip *Treu und Glauben* gesetzlich eingeführt. Seit dem Jahre 1996 gibt es die Hypothek an beweglichen Sachen, die ebenfalls eine Rückkehr zur römischrechtlichen Tradition bedeutet.

Der Umstand, dass sich das ungarische ZGB aus dem Jahre 1959 – wenngleich mit Modifikationen – sowohl während der „sozialistischen Marktwirtschaft“ als auch nach der Wende im marktwirtschaftlichen System als rechtliche Grundlage eignete, ist darauf zurückzuführen, dass die Redaktoren viel Wert auf die konstanten Elemente des Zivilrechts legten und – im krassen Gegensatz z.B. zu den Verfassern des Zivilgesetzbuches der DDR vom Jahre 1975 – ideologisch gefärbten Bestimmungen wenig Raum ließen. Somit wird im ungarischen Zivilgesetzbuch Karl Renners (1870-1950) These über die „Neutralität des Rechts“ weitgehend bestätigt.

Auch nach der Verabschiedung des ungarischen ZGB hat – im Einklang mit der jahrundertelangen ungarischen Tradition – die richterrechtliche Rechtsprechung, vor allem die des Obersten Gerichtshofes (auf Ungarisch: *Legfelsőbb Bíróság*) eine schöpferische Rolle gespielt.

4. Viele Teilbereiche des Privatrechts wurden nicht im Zivilgesetzbuch, sondern, dem sozialistischen Konzept der sog. Rechtszweige² folgend, in Sondergesetzen teilkodifiziert. Das Familienrecht wird durch das Gesetz über die Ehe, Familie und Vormundschaft vom Jahre 1952 geregelt. Dieses Gesetz wurde noch vor dem Systemwechsel mehrfach novelliert, so z.B. im Jahre 1987. Das Arbeitsgesetzbuch vom Jahre – 1967 – das Arbeitsrecht wurde bis dahin nur durch Verordnungen geregelt – wurde ebenfalls mehrfach modifiziert und im Jahre 1992 durch ein neues Arbeitsgesetzbuch ersetzt. Das „geistige Eigentum“ wurde zunächst in einem Gesetz aus dem Jahre 1969 geregelt, das im Jahre 1999 von einem neuen Gesetz ersetzt worden ist. Die Verordnung mit Gesetzeskraft (auf Ungarisch: *törvényerejű rendelet*) über das internationale Privatrecht stammt aus dem Jahre 1979. In Bezug auf die Genossenschaften sind

² Siehe G. HAMZA: A modern jogrendszer tagozódása és a római jogi tradíció. (*Die Gliederung der modernen Rechtssysteme und die römischrechtliche Tradition*) *ÁJ* 40 (2004) S. 1–19. und DERS.: The Classification (divisio) into „Branches“ of Modern Legal Systems (Orders) and Roman Law Traditions. *European Journal of Law Reform*, 8 (2006) S. 361–382.

nach der Wende die Gesetze 1992:I und 2000:CXLI verabschiedet worden.

5. Im Laufe der Vorbereitung³ der Neukodifizierung des ungarischen Privatrechts (Zivilrecht, Handels- bzw. Gesellschaftsrecht) waren unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf die eigenständige oder integrierte Kodifikation des Gesellschaftsrechts (Handelsrechts) vertreten.⁴ Diese Diskussion bezog sich auf die Anerkennung bzw. Ablehnung eines *Code unique*.

Juristische Grundlage für die staatlich initiierte Neukodifikation war der Regierungsbeschluss Nr. 1050/1998, später modifiziert durch den Regierungsbeschluss Nr. 1061/1999. Die Kodifikationshauptkommission nahm in ihrer Sitzung am 8. November 2001 das „Konzept des neuen ungarischen Zivilgesetzbuches“ (auf Ungarisch: *Az új Polgári Törvénykönyv koncepciója*) an. Aufgrund des Regierungsbeschlusses Nr. 1009/2002 wurde das Konzept am

³ In Bezug auf den theoretischen Hintergrund siehe L. VÉKÁS: *Az új Polgári Törvénykönyv elméleti előkérdései*. (Theoretische Vorfragen zum neuen Zivilgesetzbuch) Budapest 2001. und DERS.: *Parerga. Dolgozatok az új Polgári Törvénykönyv tervezetéhez*. (Parerga. Aufsätze zum Entwurf des neuen Zivilgesetzbuches) Budapest 2008.

⁴ Siehe L. VÉKÁS: *Szükség van-e kereskedelmi magánjogra?* (Ist ein Handelsprivatrecht notwendig?) *Magyar Jog*, 44 (1998) S. 705–714.

31. Januar 2002 veröffentlicht.⁵ Mit dem Regierungsbeschluss Nr. 1003/2003 wurde die Ausarbeitung eines konkreten Gesetzestextes beschlossen.

Als entschieden gilt, dass das neue Zivilgesetzbuch kein *code unique* (wie z.B. der italienische *Codice civile* vom Jahre 1942 oder das neue niederländische *Burgerlijk Wetboek*) sein wird. Einen Allgemeinen Teil wird es nicht geben. Das neue ungarische ZGB hat folgende Struktur: Einleitende Bestimmungen (Erstes Buch), Personen (Zweites Buch), Familienrecht (Drittes Buch), Sachenrecht (Viertes Buch), Schuldrecht (Fünftes Buch), Erbrecht (Sechstes Buch) und Schlussbestimmungen (Siebtes Buch). Das neue ZGB wird also im Gegensatz zum Zivilgesetzbuch vom Jahre 1959 auch das Familienrecht regeln.

⁵ Siehe Magyar Közlöny (Ungarisches Amtsblatt), 2002/15: *Az új Polgári törvénykönyv koncepciója*. (Das Konzept des neuen ungarischen Zivilgesetzbuches) Siehe noch L. VÉKÁS: *Az új Ptk. koncepciója és tematikája* (Konzept und Thematik des neuen ungarischen ZGB) in *Magyar Közlöny különszám* (Sonderausgabe des Ungarischen Amtsblattes), Budapest 10. Februar 2003.

Die Kodifikationshauptkommission hat das monistische Konzept (*concept moniste*) angenommen.⁶ Im Einklang damit wird das neue ungarische Zivilgesetzbuch im Bereich der allgemeinen Regeln des Schuldrechts einheitlich für Kaufleute und Nicht-Kaufleute gelten. Es werden aber Sonderregelungen für Verbraucher gelten, wobei die Redaktoren den neuesten Entwicklungen im europäischen Verbraucherschutz Rechnung tragen werden. Das monistische Konzept kommt auch darin zum Ausdruck, dass die allgemeinen (privatrechtlichen) Regeln in Bezug auf die Handelsgesellschaften ebenfalls im neuen ZGB (im Teil über die juristischen Personen) zu finden sein werden.

Das Arbeitsrecht (auf Ungarisch: *munkajog*) wurde auch weiterhin in einem eigenständigen Kodex geregelt. Die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts im ZGB werden aber als sekundäre Rechtsmaterie bzw. Quelle des individuellen Arbeitsvertrages gelten.

Teilregelungen im Hinblick auf das „geistige Eigentum“ (z.B. das Nutzungsvertragsrecht) werden auch in das neue ungarische Zivilgesetzbuch eingefügt.

⁶ Siehe *Szakértői Javaslát az új Polgári Törvénykönyv tervezetéhez.* (Expertenvorlage eines neuen Zivilgesetzbuches für Ungarn) (Red. L. Vékás) Budapest 2008. In Bezug auf den Text des vom Justizministerium erstellten offiziellen Entwurfes: http://www.mkogy.hu/internet/plsql/ogy_iron.iron_adat?p_ckl=38&p_izon=5949

Die Redaktoren orientieren sich nicht an einem einzigen ausländischen Zivilgesetzbuch bzw. Bürgerlichen Gesetzbuch. Deswegen dient z.B. das neue niederländische Bürgerliche Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek*) nicht als ausschlaggebendes Modell. Die Redaktoren schöpfen unter anderem aus dem Wiener Kaufrechtsabkommen vom Jahre 1980, aus den UNIDROIT *Principles of International Commercial Contracts* vom Jahre 1994 und aus den *Principles of European Contract Law* vom Jahre 1997. Die Redaktoren berücksichtigen auch das Gemeinschaftsprivatrecht,⁷ bereits mit Rücksicht auf den am 1. Mai 2004 erfolgten Beitritt Ungarns zur Europäischen Union.

Der Umstand, dass Ungarn – als einziger Reformstaat in Zentral- und Osteuropa – in Ermangelung eines politischen Konsenses keine neue Verfassung („Grundgesetz“, *Alaptörvény*) bis 25. April 2011 verabschiedet hat, stellte kein Hindernis für den Verlauf der Kodifikationsarbeiten dar.⁸⁹

⁷ Im Hinblick auf den Begriff des im Entstehen begriffenen Gemeinschaftsprivatrechts siehe aus der umfangreichen Literatur P.-Chr. MÜLLER-GRAFF: *Privatrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht. Gemeinschaftsprivatrecht*. Baden-Baden 1991².

⁸ Die neue ungarische Verfassung (Grundgesetz) trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

⁹ Eine eingehende Übersicht über die bisherigen Ergebnisse der Reform des ungarischen Privatrechts bieten die Artikel von Lajos Vékás, dem Vorsitzendem des Ausschusses der Neukodifizierung des ungarischen Privatrechts. Siehe L. VÉKÁS: Über die umfangreiche Reform des

II. Übersicht über die Rekodifikation des Handelsrechts (Gesellschaftsrechts)

1. Die Kodifizierung des ungarischen Handels- und Gesellschaftsrechts wurde bereits vom Reichstag von 1839/1840 in Angriff genommen. Die Kodifikation wurde von demselben Reichstag in Form von folgenden Einzelgesetzen realisiert: Gesetzesartikel 1840:XV über das Wechselrecht, Gesetzesartikel 1840:XVI über die Kaufmänner, Gesetzesartikel 1840:XVII über die Rechtsverhältnisse der Fabriken, Gesetzesartikel 1840:XVIII über die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften, Gesetzesartikel 1840:XIX über die Handelsgremien und die Handelsmakler, Gesetzesartikel 1840:XX über die Fracht, Gesetzesartikel 1840:XXI über die Intabulation der Forderungen und Gesetzesartikel 1840:XXII über den Konkurs.

Diese Gesetze waren stark vom französischen *Code de commerce* beeinflusst, waren aber in vielerlei Hinsicht detaillierter und trugen den weiteren Entwicklungen im Bereich des Handelsrechts Rechnung. Ferenc Deák (1803-1876) spielte bei den Beratungen über diese Gesetze eine

ungarischen Zivilrechts. In *Gedankenaustausch zwischen deutschen und ungarischen Juristen. Konferenzbeiträge 1997-2003*. Budapest 2004. S. 418-432. und DERS.: Über die anhängige Reform des ungarischen Zivilgesetzbuches. *ZfRV* 45 (2004) S. 65-73.

entscheidende Rolle. Erwähnung verdient auch die Tätigkeit von Ignaz Wildner von Maithstein (1802–1854), der als Berater aus Wien nach Ungarn gesandt worden war. Wildner verfasste auch einen Kommentar¹⁰ zu diesen auf dem Reichstag von 1839/1840 angenommen handelsrechtlichen Gesetzesartikeln.

2. Das ungarische Handelsgesetzbuch vom Jahre 1875 folgte dem Modell des Deutschen Allgemeinen Handelsgesetzbuches (ADHGB) vom Jahre 1861.¹¹ Im Einklang

¹⁰ Siehe I. WILDNER: *Theoretisch-praktischer Commentar der auf dem letzten ungarischen Reichstage zu Stande gekommenen Credits-Gesetze, nämlich: des Wechsel-, Handels-, Fabriks-, Gesellschafts-, Fracht-, Intabulations- und Crida-Gesetzes. I-II.* Wien 1841. Dieses zweibändige Werk wurde noch im gleichen Jahre in Pest in der Übersetzung von Pál Jászay (1809–1852) auf Ungarisch publiziert.

¹¹ In Bezug auf die Interpretation des Handelsgesetzbuches siehe neben dem Handbuch von István Apáthy auch das grundlegende Werk von Ferenc NAGY (1852–1928): *A magyar kereskedelmi jog kézikönyve, különös tekintettel a bírói gyakorlatra.* (Handbuch des ungarischen Handelsrechts, unter besonderer Berücksichtigung der Gerichtspraxis) I-II. Budapest 1884. Die fünfte und letzte, erweiterte Ausgabe dieses Werkes erschien im Jahre 1901 in Budapest. Ferenc Nagy befaßte sich auch mit der juristischen Natur der Handelsgesellschaften, siehe F. NAGY: *A kereskedelmi társaságok jogi természet.* (Die juristische Natur der Handelsgesellschaften) Budapest 1878. Ferenc Nagy war Verfasser eines Handbuches über das ungarische Wechselrecht. Siehe F. NAGY: *A magyar váltójog kézikönyve.* (Handbuch des ungarischen Wechselrechts) Budapest 1897. Die dritte und letzte, erweiterte Ausgabe dieses Handbuches erschien im Jahre 1901 in Budapest. Erwähnung verdient sein Kommentar über den Gesetzesartikel

damit folgte der ungarische Gesetzgeber dem dualistischen Konzept (*concept dualiste*). (Dieses dualistische Konzept wurde auch nicht durch den Umstand ausgeschlossen, dass in Ungarn erst im Jahre 1959 ein Zivilgesetzbuch verabschiedet wurde.¹²) Das Handelsgesetzbuch regelte ursprünglich die damals in Europa verbreiteten Gesellschaftsformen: Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft sowie Genossenschaft. Im Jahre 1930 wurden diese Gesellschaften durch das Gesetz V:1930 um die Stille Gesellschaft und die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ergänzt.

3. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde unter sowjetischem Einfluss bzw. Druck die Planwirtschaft (auf

1898:XXIII, der die wirtschaftlichen und industriellen Kreditgenossenschaften regelte. Siehe *A szövetkezeti törvény magyarázata*. (Kommentar über das Gesetz über die Genossenschaften) Budapest 1898. Sein Werk über das ungarische Seerecht hatte auch Bedeutung für die juristische Praxis, da diese Rechtsmaterie im ungarischen Handelsgesetzbuch vom Jahre 1875 nicht geregelt wurde. Siehe F. NAGY: *Magyar tengerjog*. (Ungarisches Seerecht) Budapest 1894.

¹² In der Doktrin gab es freilich auch Gegenpositionen, nach denen die separate Kodifizierung des Handelsrechts keine Daseinsberechtigung hat. Siehe hierzu B. GROSSCHMID: *A kereskedelmi jognak különválásáról*. (Über die Abspaltung des Handelsrechts). In B. GROSSCHMID: *Magánjogi tanulmányok*. Budapest 1901. S. 719-725. Grosschmid beruft sich vorwiegend auf das schweizerische Obligationenrecht, das bekanntlich dem monistischen Konzept folgt.

Ungarisch: *terogazdaság*) eingeführt. Doch dabei wurde das ungarische HGB bezüglich der Handelsgesellschaften formal zum größten Teil nie in seiner Gesamtheit außer Kraft gesetzt. Die Regelungen des Handelsgesetzbuches in Bezug auf einige Handelsgesellschaften blieben bis zum 1. Januar 1989 in Kraft. Einige Rechtsinstitute des ungarischen HGB wie z.B. die Anweisung (auf Ungarisch: *utalvány*) sind immer noch in Kraft. Erwähnung verdient, dass einige, ursprünglich im HGB Verträge wie z.B. der Frachtvertrag, der Speditionsvertrag und der Kommissionsvertrag in das ungarische Zivilgesetzbuch vom Jahre 1959 Eingang fanden.

4. Ein neues (Reform)-Gesetz über die „Wirtschaftsgesellschaften“ wurde in Ungarn bereits im Jahre 1988 – zwei Jahre vor der Wende – verabschiedet und trat am 1. Januar 1989 in Kraft (Gesetz 1988: VI). Dieses Gesetz hatte weitgehend das ungarische Handelsgesetzbuch ersetzt und maßgeblich zum wirtschaftlichen Wandel des Landes beigetragen. Seit dem 16. Juni 1998 ist das Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften aus dem Jahre 1997 in Kraft (Gesetz 1997: CXLIV)¹³, wobei dies durch das neue Gesetz über die

¹³ Siehe zum ungarischen Gesellschaftsrecht im Allgemeinen und zur ungarischen GmbH im besonderen: S. SANDER: *Die ungarische Gesellschaft mit beschränkter Haftung – mit Gemeinsamkeiten zur deutschen GmbH*. München 2003.

Wirtschaftsgesellschaften (Gesetz 2006: IV) am 1. Juli abgelöst wurde.